

BGer 5A_895/2018 vom 26. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_895_2018

FR: TF 5A_895/2018 du 26 novembre 2018

IT: TF 5A_895/2018 del 26 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 18. September 2018 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann somit am 19. September 2018 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 18. Oktober 2018. Zwar ist die Beschwerde auf diesen Tag datiert; sie wurde aber erst am 29. Oktober 2018 der Schweizerischen Post übergeben und ist somit verspätet (Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 2

Auf die verspätete Eingabe ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Vor diesem Hintergrund konnte der Beschwerde offensichtlich von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.